

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Russian and East Central European Studies“
an der Universität Passau**

Vom 31. Juli 2008

in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Februar 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 25 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen

- § 26 Begriffsbestimmungen
- § 27 Grundlagenmodul „Theorien und Methoden“
- § 28 Schwerpunktmodule
- § 29 Forschungsmodul
- § 30 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Anlage I: Studienverlauf

Anlage II: Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang „Russian and East Central European Studies“ an der Universität Passau

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Russian and East Central European Studies“ sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Geschichts-, Literatur- und Kulturwissenschaft, organisiert in drei Modulen so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in forschungs- oder praxisorientierten Berufsfeldern, insbesondere in der Wissenschaft, in der Kulturarbeit, in Forschungs- und Rekrutierungsabteilungen von Wirtschaft, Verwaltung und Politik, befähigt werden.

(2) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des forschungsorientierten, konsekutiven Masterstudiengangs „Russian and East Central European Studies“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) Im Masterstudiengang „Russian and East Central European Studies“ können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Nationale, ethnische, kulturelle und konfessionelle Identitäten in Ost-Mitteleuropa
- Räume und Grenzen im Osten Europas
- Literaturen und Diskurse im und zum östlichen Europa
- Innere und äußere Konflikte in Ost-Mitteleuropa.

§ 2

Mastergrad

¹Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 3

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. ¹einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder einen gleichwertigen Abschluss. ²Ein überdurchschnittli-

cher Hochschulabschluss nach Satz 1 ist gegeben, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist, dass er oder sie zum besten Drittel der Absolventen oder Absolventinnen im jeweiligen Prüfungstermin gehört oder mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) abgeschlossen hat. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erfolgen, wenn der Absolvent oder die Absolventin einen Hochschulabschluss in einem anderen als den in Satz 1 genannten Fächern absolviert hat,

2. ¹adäquate Kenntnisse der englischen und einer slavischen Sprache. ²Hierzu ist von Bewerbern oder Bewerberinnen, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mit einer Punktzahl von mindestens 240 (computer based), 580 (paper based) oder 94 (internet based), IELTS mit einer Mindestbewertung von 6,5 oder ein Äquivalent zu erbringen. ³In der slavischen Sprache sind Kenntnisse nachzuweisen, die dem Niveau Unicert® II äquivalent sind.
3. die Erbringung des Nachweises der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG gemäß Anlage II.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. ²Sie kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin für das Motivationsexposé nach Anlage II Nr. 5.2 mindestens einen Punkt erhalten hat und die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden, wobei alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. ²Bewerbern, die den Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbringen oder die aufgrund des nachgereichten Nachweises nach Abs. 1 Nr. 1 zusammen mit den Punkten für das Motivationsexposé die erforderliche Gesamtpunktzahl von mindestens fünf Punkten nicht erreichen, ist die endgültige Zulassung zu versagen, und sie sind aus dem Studiengang zu exmatrikulieren. ³Über die Aufnahme vor dem Erwerb eines überdurchschnittlichen Studienabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Eignungsverfahrens gemäß Anlage II. ⁴Ist die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 1 vom Bewerber nicht zu vertreten, gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS Credits, einschließlich 30 ECTS Credits für die Anfertigung und Präsentation der Masterarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 70 ECTS Credits; hinzu kommen 20 ECTS Credits für forschungspraktische Leistungen im Forschungsmodul.

(4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS Credits zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Sprachkursen, Praktika u. ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10 und 14. ⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.

(5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

1. A: Grundlagenmodul „Theorien und Methoden“

¹Im Bereich A „Theorien und Methoden“ werden die für eine Beschäftigung mit dem ost- und ostmitteleuropäischen Raum relevanten Theorien und aktuellen empirischen Untersuchungen vorgestellt, sowie Forschungsmethoden und wahlweise Sprachkenntnisse in slavischen Sprachen (Polnisch, Russisch, Tschechisch) vermittelt. ²In diesem Modul werden die grundlegenden Fähigkeiten aufgebaut, eigenständig begrenzte empirische Untersuchungen entweder in Form von Feldforschungen oder als Organisationsstudien durchzuführen.

³Das Modul ist ein Prüfungsmodul und erfolgreich zu absolvieren.

2. B: Schwerpunktmodule

¹Mit den Schwerpunktmodulen wird den Studierenden die Möglichkeit der eigenständigen Schwerpunktbildung in Bezug auf Teilregion, Arbeitsbereich und disziplinärer Ausrichtung geboten. ²In den Schwerpunktmodulen werden spezifische Seminare zu aktuellen Themen der Ost- und Ostmitteleuropaforschung angeboten.

³Der Modulbereich B besteht aus vier Schwerpunktmodulen: dem Schwerpunktmodul I „Nationale, ethnische, kulturelle und konfessionelle Identitäten in Ost-Mitteleuropa“, dem Schwerpunktmodul II „Räume und Grenzen im Osten Europas“, dem Schwerpunktmodul III „Literaturen und Diskurse im und zum östlichen

Europa“ und dem Schwerpunktmodul IV „Innere und äußere Konflikte in Ost-Mitteleuropa“.

⁴Aus den vier Schwerpunktmodulen sind zwei als Prüfungsmodule erfolgreich zu absolvieren.

3. C: Forschungsmodul

¹Im Forschungsmodul soll der oder die Studierende die in den ersten beiden Semestern erworbenen theoretischen Kenntnisse während eines Forschungssemesters im In- oder Ausland anwenden und ein zuvor selbständig ausgearbeitetes Forschungsvorhaben realisieren.

²Das Forschungsmodul ist ein Prüfungsmodul und vollständig zu absolvieren.

§ 5

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 und §§ 27 ff.;
2. der Masterarbeit gemäß § 18.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

(1) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern und zu Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und Prüfungsbeisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9**Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) ¹Die Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
1. die Immatrikulation im Masterstudiengang „Russian and East Central European Studies“ an der Universität Passau;
 2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10**Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, oder bis zu Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters, erbracht.

(2) ¹Der Erwerb der ECTS Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen, für die gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden. ²Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.

(3) ¹Als Studien- und Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, erstellte Software, Poster und Arbeitsberichte. ³Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁴Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

⁵Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁶Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁷Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.

⁸Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens acht Wochen, § 18 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend. ⁹Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll.

¹⁰ Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten.

¹¹Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig.

(4) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen. ²Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ³Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ⁴Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.

(5) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 11 Punktekontensystem

(1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.

(4) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben. ³Ist eine Prüfung in Prüfungsteile gegliedert, so gelten § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) ¹Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 27 ff. vorgesehenen ECTS Credits auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ²Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann einmal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder von ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung mindestens zwei der gemäß § 20 Abs. 1 zum Bestehen der Prüfung notwendigen vier Module mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder ein Modul vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist den Kandidaten und Kandidatinnen mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ²Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. ³Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten bzw. jeder einzelnen Kandidatin deutlich abgrenzbar sein.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 60 ECTS Credits im Masterstudienangewandelt hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Masterarbeit ist in einem der Schwerpunktmodule anzufertigen.

(5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabebetrag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der

Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder – in Absprache mit den Prüfern und Prüferinnen – auch in einer slavischen Sprache abgefasst werden. ²Wird eine slavische Sprache gewählt, ist eine Zusammenfassung in Deutsch oder Englisch im Umfang von mindestens 10% des argumentativen Textes beizufügen. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm oder von ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Die Masterarbeit soll etwa 80 Seiten umfassen. ²Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter und jede Gutachterin setzt eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 19 Abs. 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Für eine bestandene Masterarbeit nebst Präsentation werden 30 ECTS Credits vergeben.

(11) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

| | | |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 4,3; 4,7; 5,0 | = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach ECTS Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁴Die Note lautet:

| | | |
|-----------------------------|-------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) ¹Aus den Noten aller Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note für die Masterarbeit errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

| | | |
|-----------------------------|-------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0 | = nicht ausreichend. |

§ 20

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet und mindestens 120 ECTS Credits erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 3.

§ 21

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher

zum Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätsiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der für das Bestehen der Module vergebenen ECTS Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen

§ 26 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

| | |
|--------|---|
| ECTS = | European Credit Transfer System |
| HS = | Hauptseminar |
| KS = | Kompaktseminar |
| SWS = | Semesterwochenstunden |
| WÜF = | Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene. |

§ 27 Grundlagenmodul „Theorien und Methoden“

(1) ¹Das Grundlagenmodul „Theorien und Methoden“ ist von allen Studierenden im Umfang von 30 ECTS Credits zu absolvieren. ²Dabei sind das/die HS/WÜF Gegenwärtige Ost- und Ostmitteleuropaforschung: Theorien und Methoden und das/die HS/WÜF Interdisziplinäre Forschungsmethoden der Slavistik und Osteuropageschichte obligatorisch; zwischen der Absolvierung des/der HS/WÜF Anwendung von Theorien und Methoden in konkreten Forschungsvorhaben und der Absolvierung von zwei Sprachkursen zu einer oder zwei slavischen Sprachen gemäß Abs. 2 herrscht Wahlfreiheit.

| | | SWS | ECTS Credits |
|------------------------|--|------|-----------------|
| HS/WÜF | Gegenwärtige Ost- und Ostmitteleuropaforschung: Theorien und Methoden | 2 | 10 |
| HS/WÜF | Interdisziplinäre Forschungsmethoden der Slavistik und Osteuropageschichte | 2 | 10 |
| HS/WÜF | Anwendung von Theorien und Methoden in konkreten Forschungsvorhaben <i>oder</i> zwei Sprachkurse zu slavischen Sprachen gemäß Abs. 2 | 2 | 10 |
| | | 4-8 | 10 |
| Gesamt: 1 Modul | | 6-12 | 30 |

(2) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, anstelle des Besuchs des/der HSWÜF Anwendung von Theorien und Methoden in konkreten Forschungsvorhaben alternativ zehn ECTS Credits in Sprachkursen zu erwerben. ²Dabei sind zwei Kurse im Umfang von insgesamt zehn ECTS Credits in einer oder zwei der folgenden Sprachen erfolgreich zu absolvieren:

Polnisch
Russisch
Tschechisch.

³Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachzuweisenden slavischen Sprachkenntnisse werden keine ECTS Credits anerkannt.

(3) Prüfungsart, Prüfungsumfang, Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 28 Schwerpunktmodule

(1) ¹Folgende Schwerpunktmodule werden angeboten:

Schwerpunktmodul I „Nationale, ethnische, kulturelle und konfessionelle Identitäten in Ost-Mitteuropa“,

Schwerpunktmodul II „Räume und Grenzen im Osten Europas“

Schwerpunktmodul III „Literaturen und Diskurse im und zum östlichen Europa“

Schwerpunktmodul IV „Innere und äußere Konflikte in Ost-Mitteuropa“.

²Der Studierende absolviert daraus zwei Module nach Wahl:

I. Nationale, ethnische, kulturelle und konfessionelle Identitäten in Ost-Mitteuropa

Das Modul „Nationale, ethnische, kulturelle und konfessionelle Identitäten in Ost-Mitteuropa“ setzt sich wie folgt zusammen:

| | | SWS | ECTS Credits |
|--|---|-----|-----------------|
| HS/WÜF | Nationale, ethnische, kulturelle und konfessionelle Identitäten in Ost-Mitteuropa | 2 | 10 |
| HS/WÜF | Nationale, ethnische, kulturelle und konfessionelle Identitäten in Ost-Mitteuropa | 2 | 10 |
| <hr style="border: 0.5px solid black;"/> | | | |
| Gesamt: | 1 Modul | 4 | 20 |

II. Räume und Grenzen im Osten Europas

Das Modul „Räume und Grenzen im Osten Europas“ setzt sich wie folgt zusammen:

| | SWS | ECTS Credits |
|---|-----|-----------------|
| HS/WÜF Räume und Grenzen im Osten Europas | 2 | 10 |
| HS/WÜF Räume und Grenzen im Osten Europas | 2 | 10 |
| <hr/> | | |
| Gesamt: 1 Modul | 4 | 20 |

III. Literaturen und Diskurse im und zum östlichen Europa

Das Modul „Literaturen und Diskurse im und zum östlichen Europa“ setzt sich wie folgt zusammen:

| | SWS | ECTS Credits |
|---|-----|-----------------|
| HS/WÜF Literaturen und Diskurse im und zum östlichen Europa | 2 | 10 |
| HS/WÜF Literaturen und Diskurse im und zum östlichen Europa | 2 | 10 |
| <hr/> | | |
| Gesamt: 1 Modul | 4 | 20 |

IV. Innere und äußere Konflikte in Ost-Mitteleuropa

Das Modul „Innere und äußere Konflikte in Ost-Mitteleuropa“ setzt sich wie folgt zusammen:

| | SWS | ECTS Credits |
|--|-----|-----------------|
| HS/WÜF Innere und äußere Konflikte in Ost-Mitteleuropa | 2 | 10 |
| HS/WÜF Innere und äußere Konflikte in Ost-Mitteleuropa | 2 | 10 |
| <hr/> | | |
| Gesamt: 1 Modul | 4 | 20 |

(2) Prüfungsart, Prüfungsumfang, Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 29 Forschungsmodul

¹Das Forschungsmodul beinhaltet einen dreimonatigen Archiv-, Bibliotheks-, oder Recherche-Aufenthalt im In- oder Ausland, über den ein Forschungsbericht zu erstellen ist. ²Die Ergebnisse sind in einer Präsentation vorzustellen.

| | SWS | ECTS Credits |
|---|-----|-----------------|
| Eigenständige Archiv-, Bibliotheksarbeit oder Vorortrecherche im In- oder Ausland mit Präsentation der Forschungsergebnisse | | |

Gesamt: 1 Modul

20

(2) Prüfungsart, Prüfungsumfang, Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 30 Zeitpunkt des Inkrafttretens

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Nr. 2.2 der Anlage II zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2008/2009 bis zum 30. September 2008 zu stellen.

Anlage I: Studienverlauf

| 1. Semester (Wintersemester) (6-12 SWS, 30 ECTS Credits) | | | |
|---|--|----------|-------------|
| Wissensvermittlung | Grundlagenmodul „Theorien und Methoden“ | | |
| | HS/WÜF Gegenwärtige Ost- und Ostmitteleuropafor- schung. Theorien und Methoden | 2 SWS | 10 Credits |
| | HS/WÜF Anwendung von Theorien und Methoden in konkreten Forschungsvorhaben <i>oder</i> zwei Sprachkurse zu slavischen Sprachen | 2-8 SWS | 10 Credits |
| | Schwerpunktmodule HS/WÜF aus einem der Schwerpunktmodule I-IV | 2 SWS | 10 Credits |
| | 2. Semester (Sommersemester) (6 SWS, 30 ECTS Credits) | | |
| Wissensvermittlung | Grundlagenmodul „Theorien und Methoden“ | | |
| | HS/WÜF Interdisziplinäre Forschungsmethoden der Sla- vistik und Osteuropageschichte | 2 SWS | 10 Credits |
| | Schwerpunktmodule Zwei HS/WÜF aus den Schwerpunktmodulen I-IV | 2x 2 SWS | 20 Credits |
| Wissenskreation | 3. Semester (Wintersemester) (2 SWS, 30 ECTS Credits) | | |
| | Schwerpunktmodule HS/WÜF aus einem der Schwerpunktmodule I-IV | 2 SWS | 10 Credits |
| | Forschungsmodul Durchführung des Archiv- oder Bibliotheksaufenthalts bzw. der Vorort-Recherche in Ost-Mitteuropa Anfertigung eines Forschungsberichts KS Präsentation der Ergebnisse des Forschungsprojekts | | 20 Credits |
| | 4. Semester (Sommersemester) (30 ECTS Credits) | | |
| | Masterarbeit und Präsentation der Masterarbeit auf einem Workshop | | 30 Credits |
| ECTS Credits gesamt: | | | 120 Credits |

**Anlage II:
Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang „Russian and East Central European Studies“ an der Universität Passau**

1. Zweck der Feststellung

Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Russian and East Central European Studies“ setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich durchgeführt.

2.2¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das jeweilige folgende Wintersemester bis zum 15. Juli schriftlich an das Studierendensekretariat zu stellen (Ausschlussfristen). ²Unterlagen gemäß Nr. 2.3.1 können gemäß § 3 Abs. 3 bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1; Bewerber und Bewerberinnen, die bis zu den Bewerbungsfristen keinen Hochschulabschluss vorweisen können, fügen dem Antrag ihr Transcript of Records bei, das Aufschluss über die bisherigen Studienleistungen gibt;

2.3.2 der Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen und einer slawischen Sprache gemäß § 3 Abs. 1. Nr. 2;

2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf.

3. Kommission zur Feststellung der Eignung

Die Feststellung der Eignung wird von einer Kommission durchgeführt, der die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 2 angehören.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1. Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in **Ziffer 2.3** genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren besteht aus zwei Komponenten:

5.1. der Abschlussnote des Hochschulabschlusses

5.2. einem schriftlich einzureichenden drei- bis fünfseitigen Exposé, in dem der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre Motivation und seine oder ihre fachlichen Kompetenzen (insbesondere auch Kenntnisse ost-mitteuropäischer Sprachen) für den Studiengang darlegt.

²Über den Zugang zum Masterstudiengang wird durch Bewertung folgender Kriterien entschieden:

- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges bis 1,5 = 4 Punkte
- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges 1,6 bis 2,0 = 3 Punkte
- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges 2,1 bis 2,5 = 2 Punkte
- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges schlechter als 2,5; der Bewerber oder die Bewerberin zählt aber zum besten Drittel der Absolventen oder Absolventinnen im jeweiligen Prüfungstermin = 1 Punkt;
- Motivationsexposé = 0 bis 4 Punkte.
 - Klarheit und Konsistenz der Argumentation = 1 Punkt
 - erkennbare bereits längerfristige Beschäftigung mit Fragestellungen zu Kultur, Gesellschaft und Geschichte mindestens eines osteuropäischen Landes = 1 Punkt
 - Ansätze zur eigenständigen Entwicklung von Forschungsfragen, bei denen das Interesse besteht, diese im Laufe des Masterstudiums wissenschaftlich zu untersuchen = 1 Punkt
 - erkennbare Verwertung der über die Internetseiten der Universität Passau verfügbaren Informationen zum Masterstudiengang Russian and East Central European Studies = 1 Punkt.

³Der Bewerber oder die Bewerberin gilt als ungeeignet, wenn das Motivationsexposé mit null Punkten bewertet wird oder bei der abschließenden Bewertung eine Mindestpunktzahl von fünf Punkten nicht erreicht wird.

⁴Bewerber und Bewerberinnen, die die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 nachreichen können und im Rahmen des Eignungsverfahrens für das Motivationsexposé mindestens einen Punkt erhalten haben, werden vorläufig zum Studium zugelassen.

⁵Bewerbern und Bewerberinnen, die aufgrund der nachgereichten Unterlagen zusammen mit den Punkten für das Motivationsexposé die erforderliche Gesamtpunktzahl von mindestens fünf Punkten nicht erreichen, ist die endgültige Zulassung zu versagen und sie sind zu exmatrikulieren.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie das Gesamtergebnis und die Beurteilungen der Prüfenden einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

7. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Wiederholung

¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang „Russian and East Central European Studies“ nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 29. Juli 2008,
Az HA2.I-10.3940/2008.

Passau, den 31. Juli 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 31. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 31. Juli 2008.